

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mike Schmieder Weitblick Catering (nachfolgend MS Catering)

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsschluss und maßgebliche Bedingungen

1. MS Catering erbringt alle Lieferungen und Leistungen im Bereich Catering für den Kunden ausschließlich auf Grundlage der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB).
2. Die AGB gelten auch für alle Zusatz- und Nachtragsaufträge sowie für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen durch MS Catering, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
3. Abweichende Vertragsbedingungen des Kunden kommen nicht zur Anwendung, es sei denn, MS Catering hätte sich mit deren Geltung ganz oder teilweise ausdrücklich einverstanden erklärt. Selbst wenn MS Catering auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Gleiches gilt für die Annahme von Leistungen oder Zahlungen.

§ 2 Angebote und Preise

1. Angebote der MS Catering sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt zustande, wenn MS Weitblick den Auftrag des Kunden per E-Mail, Fax oder Post schriftlich annimmt. Erfolgt die Leistung durch die MS Catering, ohne dass MS Catering die Annahme ausdrücklich erklärt hat, so kommt der Vertrag mit Beginn der Ausführung der Leistung zu den Bedingungen des Angebotes zustande.
2. Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und besonderen Bedingungen des jeweiligen Angebotes ggf. nebst im Einzelfall schriftlich vereinbarten weiteren Bedingungen.

§ 3 Termine

Sofern MS Catering auch den Raum für das Catering bereitstellt gilt Folgendes:

1. Termine sind verbindlich, wenn sie im Einzelfall schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind.
2. Aus einer Vormerkung für einen bestimmten Termin kann kein Anspruch auf den späteren Vertragsschluss hergeleitet werden. Der Kunde und die MS Catering verpflichten sich jedoch, eine geplante Nicht-Inanspruchnahme bzw. eine anderweitige Vergabe des vornotierten Termins unverzüglich mitzuteilen.
3. Es steht im alleinigen Ermessen der MS Weitblick zu Gunsten des Kunden eine Option auf den Wunschtermin einzuräumen. Während der Gültigkeit dieser Option verpflichtet sich die MS Catering, den Termin nicht anderweitig zu vergeben.

Soweit im Einzelfall kein anderer Zeitraum vereinbart wurde, verfällt die Option 3 Kalenderwochen nach der Bestätigung durch MS Catering, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf.

§ 4 Vertragsgegenstand

1. Inhalt, Beschaffenheit, Umfang, Dauer und Zweck der von MS Catering zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ergeben sich, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, abschließend aus dem vom Kunden unverändert unterzeichneten Angebot der MS Catering. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten der Parteien aus

- Dem Angebot der MS Catering
- Diesen AGB
- Der Preisliste der MS Catering
- Den gesetzlichen Bestimmungen, sofern in diesen AGB davon nicht abgewichen wird.

2. Der in der Auftragsbestätigung bezeichnete Kunde ist für die durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter und trägt die sich daraus für die Durchführung der Veranstaltung ergebenden Pflichten.

3. Werden Angebote nach den Angaben des Kunden insbesondere den vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, ist MS Catering berechtigt, auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Kunden zu vertrauen.

4. Die Einholung eventuell erforderlicher behördlicher Genehmigungen, Konzessionen oder sonstiger Genehmigungen ist nur dann Bestandteil des Angebots, wenn dies ausdrücklich aufgeführt ist.

5. Sämtliche Rechte an Angeboten, Planungen, Beschreibungen von Konzepten usw. (MS Catering-Materialien) verbleiben, soweit ausdrücklich und schriftlich nichts anderes vereinbart, bei MS Catering. Der Kunde erwirbt keinerlei Rechte an den MS Catering-Materialien. Insbesondere ist der Kunde nicht bei einer Ablehnung eines Angebotes berechtigt, die MS Catering-Materialien anderweitig zu verwenden, verwerten, vervielfältigen oder zu verbreiten. Jede Weitergabe an Dritte sowie die Vornahme von Änderungen bedarf der schriftlichen Zustimmung von MS Catering.

6. Lieferungen und Leistungen, die nicht explizit genannt wurden, sind weder als Haupt- noch als Nebenleistung geschuldet, es sei denn, diese Lieferungen und Leistungen sind zur Erbringung der explizit genannten Leistungen zwingend erforderlich.

7. Die MS Catering kann eine über die in dem Angebot festgelegte hinausgehende Vergütung des geleisteten Aufwandes verlangen, soweit:

- die MS Catering Lieferungen und Leistungen erbringt, die über den Inhalt und Umfang der Auftragsbestätigung hinausgehen, oder

-zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden anfällt.

8. Soweit die MS Catering berechtigt ist, eine über die in dem Angebot festgelegte hinausgehende Vergütung des geleisteten Aufwandes zu verlangen, wird dieser, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, zu den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Listenpreisen sowie Stunden- und Tagessätze und Abrechnungsabschnitten der MS Catering abgerechnet.

§ 5 Änderungen

1. Änderungen in Art und Menge können durch den Kunden bis 7 Werktage vor dem Veranstaltungstermin mitgeteilt werden. MS Catering wird die Umsetzbarkeit prüfen und gegebenenfalls dem Kunden den Änderungswunsch schriftlich bestätigen.

2. Bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Der Kunde hat das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm im Einzelnen nachzuweisenden aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl ersparten Aufwendungen zu reduzieren.

3. Im Falle einer Erhöhung der Teilnehmer wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

4. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt MS Catering diesen Abweichungen zu, so kann das MS Catering seine zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, MS Catering trifft insoweit ein Verschulden.

§ 6 Vergütung / Preise

1. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung aller vertraglich vereinbarten sowie etwaiger zusätzlich in Anspruch genommenen Leistungen. Dies gilt auch für die vom Kunden direkt oder über MS Catering beauftragten Leistungen, die durch Dritte erbracht und von MS Catering verauslagt werden. Insbesondere gilt diese auch für Vergütungsansprüche der Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.

2. Die Abrechnung der Speisekosten erfolgt auf Grundlage der Preise im Angebot und der gemeldeten Gästezahl. Die finale Gästezahl ist der MS Catering bis 7 Werktage vor Veranstaltungstermin schriftlich mitzuteilen. Eine kostenwirksame Reduzierung ist danach nicht mehr möglich.

3. Die Abrechnung der Getränkekosten erfolgt auf Grundlage der Preise im Angebot und der gemeldeten Gästezahl. Die finale Gästezahl ist der MS Catering bis 7 Werktage vor Veranstaltungstermin schriftlich mitzuteilen. Eine kostenwirksame Reduzierung ist bis zwei Werktage vor der Veranstaltung 12:00 Uhr mittags möglich. Danach gemeldete oder nicht gemeldete Verringerungen der Gästezahl, sowie sog. „no show`s“ werden pauschal mit 5,- € p. Person berechnet.

4. Ist der Kunde Unternehmer verstehen sich alle Preise und Preisangaben auch ohne ausdrückliche Bezeichnung als solche in EURO ohne gesetzliche Steuern und Abgaben und ohne sonstige, eventuell anfallende öffentlich-rechtliche Nebenabgaben.

5. Die Angebotspreise gelten drei Monate ab Vertragsschluss. Danach ist MS Catering berechtigt, die Preiserhöhungen der Hersteller oder Lieferanten oder Lohnerhöhungen an den Kunden weiterzugeben. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Preis mehr als 10 % über dem Preis bei Vertragsschluss liegt.

6. Verzögert sich der Beginn oder Fortgang der Leistungserbringung aus Gründen, die nicht von MS Catering zu vertreten sind, so ist MS berechtigt, den hierdurch eingetretenen Mehraufwand gesondert zu berechnen. Maßgebend sind dann die am Tage der Ausführung gültigen Berechnungssätze durch MS-Catering.

7. Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Kunden oder sonstiger Dritter, die dem Kunden zuzurechnen sind, durch unverschuldete Transportverzögerungen, nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen des Kunden, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere auch für Kosten und Gebühren zur Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und Konzessionen.

§ 7 Zahlungsbedingungen

1. MS Catering ist berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen.

2. MS Catering ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe einer etwaigen Vorauszahlung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und kann bis zu 100 % der Vertragssumme betragen. Solange eine etwaig geforderte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht erbracht wurde, ist MS Catering nicht zur Durchführung der Leistungen verpflichtet.

3. Werden Anzahlungen gefordert, müssen diese binnen 10 Tagen nach Vertragsschluss auf dem übermittelten Konto von MS Catering gutgeschrieben sein.

4. Im Fall des Zahlungsverzuges mit einer Anzahlung ist MS Catering berechtigt, bei Fälligkeit Zinsen in Höhe von 5 % der Anzahlungssumme zu verlangen.

5. Ist eine geforderte Anzahlung fällig und wird diese nicht bis zum in der Anzahlungsrechnung vereinbarten Termin geleistet, ist MS Catering berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

6. Die MS Catering ist berechtigt, bei Fälligkeit einer Endabrechnung Zinsen in Höhe von 5 % zu berechnen. Bei Verzug mit einer Endabrechnung ist die MS Catering berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% bei Verbrauchern und bei

Handelsgeschäften 9% jeweils über dem Basiszinssatz zu verlangen. Das Recht der MS Catering, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 8 Mietweise Überlassung

1. Sämtliches von MS Catering angeliefertes Equipment steht und bleibt im Eigentum von MS Catering und wird nur mietweise überlassen.
2. Solchermaßen mietweise überlassenes Equipment (z.B. Geschirr, Besteck, Gläser, Tischwäsche und dergleichen), hat der Kunde pfleglich zu behandeln und unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zurückzugeben. Für beschädigte, zerstörte oder verloren gegangene Gegenstände hat der Kunde vollen Ersatz in Höhe der Wiederherstellungskosten (bei Beschädigungen) bzw. in Höhe der Neuanschaffungskosten (bei Zerstörung oder Verlust) zu leisten.
3. Rückgabebestätigungen durch MS Catering erfolgen stets nur unter Vorbehalt einer konkreten Überprüfung.
4. Mietgebühren werden nach Kalendertagen berechnet. Als Mietbeginn gilt der Tag der Übernahme, als Mietende der Tag der Rückgabe der Mietsache. Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache wird für jeden weiteren Tag die volle Mietgebühr eines Tages geschuldet.

§ 9 Annahme durch den Kunden

Bei der Bereitstellung von Speisen und Getränken kommt regelmäßig nur eine unverzügliche An- bzw. Abnahme der Lieferungen und/oder Leistungen der MS Catering in Frage. Der Kunde ist daher verpflichtet, die von der MS Catering zeit- und qualitätsgerecht bereitgestellten Waren und Dienstleistungen an- bzw. abzunehmen. Ist dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder verweigert der Kunde aus Gründen, die die MS Catering nicht zu vertreten hat, oder ohne Angabe von Gründen die An- bzw. Abnahme, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Lieferungen oder Leistungen im Zeitpunkt der Bereitstellung der Waren und Dienstleistungen auf den Kunden über. In diesem Fall wird die MS Catering von der jeweiligen Leistungsverpflichtung frei.

§ 10 Beschaffenheitsangaben

1. Weichen die Angebotsangaben der MS Catering von den allgemeinen Produktbeschreibungen, den Mustern oder den Präsentationen ab, so sind allein die Angaben und Beschreibungen in dem Angebot der MS Catering verbindlich. Von Herstellern beschriebene Produkteigenschaften werden nicht Bestandteil der Beschaffenheitsvereinbarung.
2. Bei den von MS Catering verarbeiteten Lebensmitteln sind Schwankungen in Größe, Aussehen, Gewicht, Konsistenz, Geschmack, Geruch oder sonstiger Beschaffenheit unvermeidlich. Eine Haftung für bestimmte Qualitäten und

WEITBLICK

Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen der MS Catering wird von dieser nur übernommen, wenn diese Qualitäten und/oder Beschaffenheitsangaben zuvor von der MS Catering ausdrücklich schriftlich als rechtsverbindliche Beschaffenheitsangaben bezeichnet und als solche anerkannt worden sind.

3. Änderungen der Produkte und Dienstleistungen der MS Catering, die durch von dieser nicht zu beeinflussende äußere Faktoren (insbesondere Umwelteinflüsse, technische Gegebenheiten vor Ort, Verfügbarkeit von Frischwaren) hervorgerufen werden, darf die MS Catering ohne Einschränkung an den Kunden weitergeben, ohne dass der Kunden hieraus irgendwelche Ansprüche gegen MS Catering herleiten kann.

§ 11 Rücktritt des Kunden

1. Ein Rücktritt des Kunden setzt voraus, dass ein vertragliches Rücktrittsrecht mit der MS Catering vereinbart ist oder ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht.
2. Ein etwaig vereinbartes Rücktrittsrecht kann nur bis zu dem vertraglich vereinbarten Datum kostenlos ausgeübt werden. Danach erlischt das Rücktrittsrecht des Kunden.
3. Sofern ein vertragliches Rücktrittsrecht nicht oder nicht mehr besteht und die MS Catering einer einvernehmlichen Aufhebung nicht zustimmt, behält die MS Catering den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung auch bei Nichtinanspruchnahme der Leistung. Die MS Catering hat sich insoweit die Einnahmen aus anderweitigem Erwerb sowie etwaige ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen. Die ersparten Aufwendungen können dabei gemäß nachstehender Regelungen in Ziffer 4 pauschaliert werden. Das Recht des Kunden, der MS Catering nachzuweisen, dass kein oder ein niedrigerer Anspruch als in der geforderten Höhe entstanden ist, bleibt vorbehalten.
4. Ab Vertragsunterzeichnung – 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 10% der Gesamtkosten
 - 30 - 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50% der Gesamtkosten
 - 14 Tage - Veranstaltungsbeginn 100% der Gesamtkosten
5. Der Kunde ist in jedem Fall verpflichtet, der MS Weitblick die Kosten zu erstatten, die durch den Rücktritt des Kunden entstehen (z.B. aus nicht lösbaren Verbindlichkeiten). Ausnahme: Höhere Gewalt (z.B. Behördliche Anordnung durch eine Pandemie). Sollte am Tag des Events ein Veranstaltungsverbot durch die Behörden gelten, dann sind nur 10% der Gesamtkosten des unterschriebenen Angebots zu leisten. Diese 10% Kosten setzen sich aus dem Aufwand der Angebotserstellung und Beratung zusammen. Mögliche Probeessen und vor-Ort-Termine, sind separat zu betrachten.

§ 12 Rücktritt der MS Catering

1. Die MS Catering ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn:

WEITBLICK

a) der Kunde entweder die von ihm zu erbringenden Zahlungen und oder Nachweise nicht rechtzeitig erbringt oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten trotz Mahnung nicht nachgekommen ist,

b) der Kunde den Einsatz-/ Nutzungszweck ohne Zustimmung der MS Catering ändert,

c) Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Personen- oder

d) Sachschäden oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters nach § 9 Ziff. 1 drohen,

e) die für die Durchführung der Anmietung evtl. erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden,

f) der Vertragsgegenstand infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann bzw. die Leistungen nicht erbracht werden können.

2. Der Rücktritt ist dem Kunden gegenüber unverzüglich zu erklären.

3. Ist der Rücktritt durch den Kunden verschuldet, kann die MS Catering die bis zum Rücktritt entstandenen und vertraglich vereinbarten Kosten sowie nicht mehr lösbare Verbindlichkeiten vom Kunden erstattet verlangen.

§ 13 Haftung

1. Der Kunde haftet für die von ihm eingebrachten Gegenstände sowie für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte, die auf seine Veranlassung mit der Veranstaltung in Berührung kommen, im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden und stellt die MS Catering insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

2. Die MS Catering haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt für Schäden a) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MS Catering oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen,

c) wegen Fehlens oder Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft oder der Verletzungen einer Beschaffenheitsgarantie.

3. Die MS Catering haftet ferner unter Begrenzung auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten bzw. von wesentlichen Vertragspflichten durch die MS Catering oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

WEITBLICK

4. Für sonstige Schäden aufgrund leicht fahrlässigen Verhaltens haftet die MS Catering je Schadensfall begrenzt auf das Einfache der Vergütung für die Veranstaltung.

5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

6. Die MS Catering haftet nicht für Beeinträchtigungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Unwetter, Hochwasser).

7. Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung der MS Catering ist ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für eine etwaige verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Mietsache nach § 536a Absatz 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren.

§ 14 Sonstiges

1. Eine Aufrechnung des Kunden gegen Zahlungsansprüche der MS Catering ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.

2. Der Kunde ist nicht berechtigt, an von der MS Catering miet- oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellten Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

3. Die Rechte des Kunden aus diesem Vertragsverhältnis sind nur mit vorheriger Zustimmung seitens MS-Catering übertragbar.

4. Es gilt deutsches Recht.

5. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag beider Parteien ist München.

6. Sofern einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, so sollen nach dem Willen der Vertragsparteien alle übrigen Bestimmungen rechtlich wirksam bleiben. Die unwirksame Bestimmung ist in diesem Falle durch eine solche zu ersetzen, die dem Willen der Parteien in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

München am 27.10.2020